

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 12.12.2017  
C(2017) 8491 final

*Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,*

*die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für Auskunftersuchen der Kommission an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen in Bezug auf den Binnenmarkt und damit verbundene Bereiche {COM(2017) 257 final}, auch „Binnenmarkt-Informationstool“ genannt.*

*Im Oktober 2015 hat die Kommission mit der Binnenmarktstrategie ihren Fahrplan zur Freisetzung des gesamten Potenzials des Binnenmarkts vorgelegt. Der Binnenmarkt ist das Herzstück des europäischen Projekts. Er ermöglicht den freien Verkehr von Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital, eröffnet Chancen für europäische Unternehmen und bietet Verbrauchern eine größere Auswahl und niedrigere Preise. In einigen Fällen kommen seine Vorteile jedoch in der Praxis nicht immer zum Tragen, weil die Binnenmarktvorschriften nicht bekannt sind oder nicht umgesetzt werden oder andere Hindernisse überwunden werden müssen.*

*Wenn die Kommission auf Fälle aufmerksam gemacht wird, in denen der Binnenmarkt möglicherweise nicht ordnungsgemäß funktioniert, sind Belege erforderlich, um etwaige Probleme zu ermitteln und genau zu definieren. Der geltende Rechtsrahmen für die der Kommission zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Einholung von Informationen, um Probleme im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Funktionieren des Binnenmarktes zu beheben, ist in den allermeisten Fällen wirksam. In bestimmten Situationen, in denen detaillierte, vergleichbare, aktuelle und spezifische Marktdaten innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens benötigt werden, kann es jedoch zu Engpässen kommen. Derartige Informationen können besonders wichtig bei der Bewertung komplexer Fälle mit grenzüberschreitender Dimension sein, aber auch in Fällen, die sehr dynamische Märkte, neue Wirtschaftstätigkeiten oder neue Geschäftsmodelle betreffen, die bisherige wirtschaftliche Annahmen infrage stellen.*

*Wie der Bundesrat hervorhebt, würden Auskunftersuchen nach Maßgabe dieses Verordnungsentwurfs nur als letztes Mittel eingesetzt. Nach Auffassung der Kommission sind die*

*Herrn Edgar MAYER  
Präsident des Bundesrates  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien  
ÖSTERREICH*

*Bedingungen, unter denen die Kommission von ihrer Befugnis Gebrauch machen darf, Auskünfte von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen anzufordern, klar in den Artikeln 4 und 5 des Vorschlags dargelegt. Sie gewährleisten, dass das Binnenmarkt-Informationsinstrument nur dann verwendet würde, wenn firmeninterne Informationen, die für die Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften erforderlich sind, nicht ohne Weiteres durch andere Maßnahmen eingeholt werden können. In einem solchen Fall würde ein eng abgestecktes, fallspezifisches, knappes Auskunftsersuchen an eine begrenzte Zahl von in der Regel großen Unternehmen in einem grenzüberschreitenden Kontext gerichtet. Ein derartiges Auskunftsersuchen würde die betreffenden Unternehmen weder einer regelmäßigen Berichtspflicht unterwerfen, noch sollte es mit der Einholung statistischer Daten oder gewöhnlichen offenen öffentlichen Konsultationen verwechselt werden.*

*Dass strenge Voraussetzungen einzuhalten sind, bevor ein Auskunftsersuchen an Unternehmen gerichtet wird, schränkt den Mehrwert der Initiative jedoch nicht ein. Insbesondere zeigen die in der Folgenabschätzung aufgeführten Beispiele, auf die der Bundesrat in seiner Stellungnahme Bezug nimmt, dass der Zugang zu aktuellen und relevanten Informationen zu Einsparungen in Milliardenhöhe führen könnte (so überschreiten z. B. die potenziellen Einsparungen in einem in der Folgenabschätzung erläuterten Fall im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen möglicherweise 3 Mrd. EUR pro Jahr), wobei die entsprechenden Verwaltungskosten für die Unternehmen sich auf mehrere Tausend Euro belaufen dürften. Der Verwaltungsaufwand bleibt auf ein Mindestmaß beschränkt, wird ordnungsgemäß überwacht (siehe unten) und sollte die potenziellen Vorteile dieser Initiative – eine raschere Durchsetzung und eine bessere Rechtsetzung – nicht schmälern.*

*In diesem Zusammenhang sei auf ein vergleichbares Instrument hingewiesen, das bei der Kontrolle staatlicher Beihilfen eingesetzt werden kann. Auch wenn dieses Instrument seit seiner Einführung im Jahr 2013 erst zwei Mal im Zusammenhang mit einigen wenigen großen Marktteilnehmern zum Einsatz gekommen ist, hat es der Kommission ermöglicht, in zwei wichtigen Fällen von großer Wirkung essenzielle firmeninterne Informationen zu sammeln, was zur Rückforderung nicht entrichteter Steuern in Höhe von knapp 50 Millionen EUR geführt hat.<sup>1</sup> Diese Erfahrung ist sehr hilfreich, um die zu erwartenden Auswirkungen der Initiative einzuschätzen – denn auch wenn mit dem Binnenmarkt-Informationsinstrument Probleme in einem anderen Bereich angegangen werden sollen, stellt es auf vergleichbare Ziele ab; zudem sind dieselben Interessenträger beteiligt (Kommission, Mitgliedstaaten und Marktteilnehmer), und es würde für die Erhebung einer ähnlichen Art von Informationen verwendet werden. Infolgedessen kann realistischlicherweise davon ausgegangen werden, dass der Einsatz des Instruments eine beachtliche positive Wirkung entfalten wird.*

*Darüber hinaus zeigen die in den Bereichen Wettbewerbsrecht und staatliche Beihilfen gesammelten Erfahrungen, wie wichtig Sanktionen sind. Diese implizieren mitnichten, dass die zugrunde liegende Geschäftspraxis eines antwortenden Unternehmens gegen Regeln verstößt. Stattdessen sieht der Vorschlag lediglich bei einem Nichtnachkommen des Auskunftsersuchens Sanktionen vor. Insbesondere werden im Vorschlag Geldbußen oder Zwangsgelder für den Fall vorgesehen, dass ein Teilnehmer unrichtige oder irreführende Informationen übermittelt oder er*

---

<sup>1</sup> Auskunftsersuchen in den Sachen FIAT (SA.38375) und Starbucks (SA.387340).

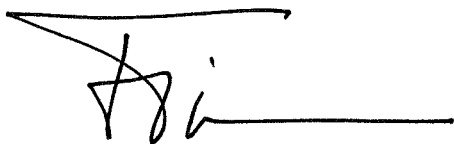
in Beantwortung eines durch einen formalen Beschluss der Kommission erfolgten Ersuchens unvollständige oder gar keine Informationen liefert. Im Kontext der Wettbewerbspolitik wurde nur äußerst selten auf Sanktionen zurückgegriffen. Dennoch beschleunigen solche Sanktionsregelungen die Einholung von Informationen und wirken sich positiv auf den allgemeinen Genauigkeitsgrad der gesammelten Daten aus. Ferner ist im Vorschlag ein Höchstsatz für Geldbußen festgelegt, wie es beispielsweise auch im Bereich der staatlichen Beihilfen der Fall ist. Einem Kommissionsbeschluss, der den Adressaten zur Bereitstellung von Informationen zwingt, kann eine einfache Aufforderung zur Einreichung von Informationen ohne Antwortpflicht vorausgehen. Theoretisch sind im Falle eines Beschlusses Sanktionen wegen verspäteter Antworten möglich. In jedem Falle würde jeglicher Beschluss der Kommission (unabhängig davon, ob damit Informationen angefordert oder Sanktionen verhängt werden) der gerichtlichen Kontrolle durch den Gerichtshof der Europäischen Union unterliegen.

Wie der Bundesrat ausführt, könnten kleine und mittlere Unternehmen (z. B. in bestimmten Sektoren oder auf bestimmten Märkten, in denen diese möglicherweise eine starke Stellung einnehmen) theoretisch aufgefordert werden, Auskunftsersuchen im Sinne dieses Vorschlags nachzukommen. Angesichts des Ausmaßes ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ist allerdings davon auszugehen, dass dies aller Wahrscheinlichkeit nach nicht erfolgen wird. Falls dennoch ein Auskunftsersuchen an ein kleines oder mittleres Unternehmen gerichtet werden muss, würde der Vorschlag die Kosten für die Einhaltung der Vorschriften auf ein Mindestmaß beschränken, da die Kommission insbesondere verpflichtet ist, bei Überlegungen hinsichtlich des Umfangs von Auskunftsersuchen, die an kleine und mittlere Unternehmen gerichtet werden, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebührend Rechnung zu tragen (Artikel 5 Absatz 3). Die für ein einzelnes kleines oder mittleres Unternehmen veranschlagten Beantwortungskosten liegen zwischen 300 EUR und 1000 EUR pro Ersuchen, mit möglichen zusätzlichen Rechtsbeistandskosten von 1000 EUR, das heißt grob 25 % der geschätzten Beantwortungskosten für ein großes Unternehmen.

Wie in Artikel 6 klar dargelegt, sind Kleinstunternehmen von diesem Vorschlag ausgenommen, um ihnen keinen übermäßigen Verwaltungsaufwand aufzuerlegen, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sie wahrscheinlich auch nicht in der Lage sind, hinreichend maßgebliche Informationen zu übermitteln.

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrats aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung unseres politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Frans Timmermans  
Erster Vizepräsident



Elżbieta Bienkowska  
Mitglied der Kommission